



Aktenzeichen: 34 Wx 024/09

Str

LG München I - 13 T 1519/09

AG Landshut XIV 1/09 (AG München 872 XIV B 22/09)

BESCHLUSS

Der 34. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München hat unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Lorbacher, der Richterin am Oberlandesgericht Paintner und des Richters am Oberlandesgericht Hinterberger

am 30. Juni 2009

in der Zurückschiebungshaftsache

auf die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen vom 18.2.2009

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Landgerichts München I vom 29. Januar 2009 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Landshut vom 18. Januar 2009 als unbegründet zurückgewiesen wird.

G r ü n d e :

I.

Mit Beschluss vom 18.1.2009 hat das Amtsgericht Landshut gegen den Betroffenen mit sofortiger Wirksamkeit Zurückschiebungshaft längstens auf die Dauer von zwölf Wochen angeordnet und diese auf den Haftgrund der unerlaubten Einreise gestützt (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG). Hiergegen hat der Betroffene noch zu Protokoll sofortige Beschwerde eingelegt.

Im Hinblick auf einen am 19.1.2009 eingegangenen Antrag der Ausländerbehörde, gegen den Betroffenen für längstens drei Monate auf der Grundlage von § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG Zurückschiebungshaft anzuordnen, hat das Amtsgericht Landshut am 19.1.2009 das Verfahren gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG an das Amtsgericht München abgegeben, da in dessen Bezirk die Abschiebungshaft vollzogen werde. Das Amtsgericht München hat das Verfahren am 21.1.2009 übernommen, mit für sofort wirksam erklärtem Beschluss vom 22.1.2009 dem Antrag der Ausländerbehörde entsprochen und den Beschluss des Amtsgerichts Landshut vom 18.1.2009 mit Erlass dieses Beschlusses aufgehoben.

Die noch zu Protokoll des Amtsgerichts Landshut am 18.1.2009 eingelegte (mit Fax des Verfahrensbevollmächtigten vom 22.1.2009 wiederholte) sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Landshut hat das Landgericht München I mit Beschluss vom 29.1.2009 als unzulässig verworfen, weil wegen der am 22.1.2009 erfolgten Aufhebung der Haftanordnung die Hauptsache erledigt

sei. Im Tenor der Entscheidung ist (versehentlich) von einem Beschluss des Amtsgerichts München die Rede. Gegen den landgerichtlichen Beschluss richtet sich die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen.

II.

Das Rechtsmittel ist zulässig, jedoch im Ergebnis unbegründet. An einer abschließenden Entscheidung ist der Senat auch durch den Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 19.3.2007 (13 W 14/07 = InfAuslR 2007, 246) nicht gehindert, wenngleich er von dessen Rechtsprechung zur Wirkung der Abgabeentscheidung nach § 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG abweicht. Der Senat würde aber auch bei Unzuständigkeit des Beschwerdegerichts das Rechtsmittel letzten Endes nicht für begründet erachten, so dass es auf die Abweichung nicht ankommt. Insoweit wird an der in der Verfügung vom 29.4.2009 mitgeteilten Rechtsauffassung, dass der Mangel der landgerichtlichen Zuständigkeit auf die zulässige Rechtsbeschwerde hin zwangsläufig zur Aufhebung und Zurückverweisung führt, nicht mehr festgehalten.

1. Die form- und fristgerecht eingelegte sofortige weitere Beschwerde ist bereits deshalb zulässig, weil die Erstbeschwerde als unzulässig verworfen wurde; denn darin liegt die Rechtsbeeinträchtigung des Betroffenen im Sinn von § 20 Abs. 1 FGG (Bassenge/Roth FGG 11. Aufl. § 27 Rn. 14).

2. Über die sofortige Beschwerde hat das zuständige Landgericht entschieden.

a) Das Landgericht München I war nach bindender und nicht offensichtlich willkürlicher Verfahrensabgabe durch das Amtsgericht Landshut an das Amtsgericht München gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG zuständiges Gericht zur Entscheidung über das noch vor der Abgabe eingelegte Rechtsmittel (§ 106 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, § 3 Satz 2 FreihEntzG, § 19 Abs. 2 FGG; Art. 4 Nr. 14 Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern - GerOrgG – vom 25.4.1973 BayRS 300-2-2-J). Denn § 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG beschreibt lediglich die Vorausset-

zungen, unter denen das Verfahren abgegeben werden kann; hingegen beschränkt die Bestimmung nicht die Abgabe inhaltlich auf einen Teil der noch zu treffenden Entscheidungen (OLG Düsseldorf FGPrax 2007, 245). Nach (uneingeschränkter) Abgabe „gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG“ ist die Sache vielmehr so anzusehen, als läge ein von Anfang an beim Amtsgericht München anhängig gewesenes Verfahren vor. Dementsprechend ist auch in anderen Bereichen der freiwilligen Gerichtsbarkeit allgemein anerkannt, dass nach dem durch bindende Abgabe herbeigeführten Wechsel der Zuständigkeit über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des abgebenden Amtsgerichts das dem nun zuständigen Amtsgericht übergeordnete Landgericht zu entscheiden hat (BayObLGZ 28, 426; BayObLGZ 1982, 261/266; 1985, 296; BayObLG FamRZ 2004, 1899 - LS -; Jansen/Briesemeister FGG 3. Aufl. § 19 Rn. 41; Bumiller/Winkler FGG 8. Aufl. § 19 Rn. 33; Kahl in Keidel/Kuntze/Winkler FGG 15. Aufl. § 19 Rn. 43; Bassenge/Roth FGG 11. Aufl. § 19 Rn. 35).

Eine derartige Sichtweise verhindert es auch, dass Beschwerdeentscheidungen wie etwa hier im Rahmen der Fortsetzungsfeststellung trotz vor und nach Abgabe unveränderter Sachlage zu unterschiedlichen Ergebnissen führen könnten.

b) Das Oberlandesgericht Oldenburg legt in seinem Beschluss vom 19.3.2007 (13 W 14/07 = InfAuslR 2007, 246) hingegen § 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG einengend dahin aus, dass die Abgabemöglichkeit als solche auf Entscheidungen über die Fortdauer der Abschiebungshaft beschränkt sei. Bei anderen (vorangegangenen) Entscheidungen und deren Überprüfung soll es deshalb bei der Zuständigkeit des Erstgerichts, damit auch bei der aus der gerichtsorganisatorischen Überordnung folgenden Zuständigkeit des Landgerichts, verbleiben. Dem folgt der Senat - wie schon zuvor das Oberlandesgericht Düsseldorf im Beschluss vom 27.4.2007 (FGPrax 2007, 245) - aus den oben genannten Gründen nicht.

c) Die Abweichung von der Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg ist indes nicht erheblich. Denn der Senat käme auch im Falle der Unzuständigkeit des Landgerichts München I nicht zu dem Ergebnis, dass die Rechtsbeschwerde allein wegen

des Zuständigkeitsmangels begründet wäre (so aber wohl Jansen/Briesemeister § 19 Rn. 41).

Die vom Gericht zu Unrecht angenommene (örtliche oder sachliche) Zuständigkeit oder Unzuständigkeit ist nach der Zivilprozessreform kein absoluter Beschwerdegrund mehr (Meyer-Holz in Keidel/Kuntze/Winkler § 27 Rn. 33; Jansen/Briesemeister § 27 Rn. 87 f.). § 27 Abs. 1 Satz 2 FGg verweist zwar nicht auf § 545 Abs. 2 ZPO, so dass die Zuständigkeit der Vorinstanz in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit weiterhin wie bisher von Amts wegen zu überprüfen ist. Begründet ist die weitere Beschwerde jedoch nur, wenn die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensfehler beruhen kann und sich nicht aus anderen Gründen als im Ergebnis richtig erweist (vgl. § 561 ZPO; Senat vom 19.9.2006, 34 Wx 080/06 = FGPrax 2006, 280; Meyer-Holz und Briesemeister je a.a.O.). Dabei ist davon auszugehen, dass auch im Freiheitsentziehungsverfahren nicht jeder Zuständigkeitsmangel die Rechtswidrigkeit indiziert (dazu BGH NJW-RR 2007, 1569; Senat a.a.O.; OLG Celle FGPrax 2007, 244). Jedenfalls dann, wenn die angegriffene Entscheidung im Rahmen der Fortsetzungsfeststellung ergangen ist, also nicht mehr über die Aufrechterhaltung bzw. Verlängerung von Haft zu entscheiden war, sieht der Senat keinen Anlass, von den allgemeinen Regeln abzuweichen. Mit anderen Worten wäre eine Aufhebung und Zurückverweisung nur dann geboten, wenn die Entscheidung gerade auf dem Verfahrensfehler der mangelnden Zuständigkeit beruht. Dies ist aber im Ergebnis nicht der Fall.

3. Allerdings ist das Landgericht zu Unrecht davon ausgegangen, dass das Rechtsschutzbedürfnis an einer Sachentscheidung durch die Aufhebung der Haftanordnung am 22.1.2009 entfallen sei.

Für die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung in Ab- bzw. Zurückschiebungshaft besteht auch nach Eintritt der Erledigung ein von der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG umfasstes Rechtsschutzbedürfnis. Dieses ergibt sich aus dem Gewicht des in einer Inhaftierung liegenden Eingriffs in das Grundrecht der Freiheit der Person. Die Gewährung von Rechtsschutz kann schon im Hinblick auf das bei Freiheitsentziehungen bestehende Rehabilitationsinteresse weder vom konkreten

Ablauf des Verfahrens und dem Zeitpunkt der Erledigung der Maßnahme noch davon abhängen, ob in Abschiebungshafffällen Rechtsschutz typischerweise noch vor Beendigung der Haft erlangt werden kann (ständige Rechtsprechung; vgl. BVerfGE 104, 220; BVerfG vom 25.7.2008, bei Melchior, Abschiebungshaft, Anhang).

Die Aufhebung der angegriffenen Haftanordnung durch den Beschluss des Amtsgerichts München vom 22.1.2009 ändert hieran nichts. Ersichtlich beruhte die für die Zukunft wirkende Aufhebung nicht darauf, dass die vorangegangene Haftanordnung als rechtswidrig beurteilt wurde, sondern allein auf dem Umstand, dass die Ausländerbehörde einen neuen Haftantrag gestellt hatte. In diesem Fall besteht an einer gesonderten Feststellung, dass die vorangegangene Haft rechtswidrig war, ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse (vgl. OLG Celle vom 9.10.2008, bei Melchior, Abschiebungshaft, Anhang).

Soweit die sofortige Beschwerde zunächst noch ausdrücklich auf die Aufhebung der Haftanordnung des Landgerichts Landshut vom 18.1.2009 gerichtet war, muss im Falle der Erledigung der Beschwerdeführer regelmäßig auf die geänderte Sachlage und die damit gegebenen verfahrensmäßigen Möglichkeiten hingewiesen werden (OLG München vom 10.4.2006, 34 Wx 042/06). Ohne einen solchen Hinweis kann ein unverändert aufrecht erhaltenes Rechtsmittel nicht als unzulässig verworfen werden. Dass es der Betroffene auf die zulässige Rechtswidrigkeitsfeststellung umgestellt hätte, ergibt sich aus seiner Rechtsbeschwerdebegründung.

4. In der Sache ist der Feststellungsantrag jedoch ersichtlich unbegründet.

Nach den getroffenen Feststellungen hat der Betroffene zuvor in Griechenland einen Asylantrag gestellt (siehe auch Senat vom 9.4.2009, 34 Wx 028/09). In diesem Fall ergibt sich die Verpflichtung Griechenlands zur Aufnahme aus Art. 16 Abs. 1 Buchst. c oder Buchst. e VO (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II). Auf ein (gesondertes) Rückübernahmeabkommen mit Griechenland kommt es in diesem Fall nicht an. Einen die Haft im Zeitraum bis zum 22.1.2009 ausschließenden asylrechtlichen Status hatte der Betroffene, der aus einem sicheren Drittstaat eingereist war, noch nicht erlangt. Die Ent-

scheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.12.2007 zur Bedeutung eines im EU-Ausland gestellten Asylerstantrags (bei Melchior, Abschiebungshaft, Anhang) steht nicht entgegen. Anders als dort handelt es sich um keinen Fall der Rücküberstellung.

Sonstige Gründe, die gegen die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Haftanordnung sprächen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Lorbacher

Paintner

Hinterberger

Leitsatz:

GG Art. 19 Abs. 4
AufenthG § 62 Abs. 1, § 106 Abs. 2 Satz 2
FGG § 19 Abs. 2

1. § 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG beschreibt lediglich die Voraussetzungen, unter denen das Verfahren abgegeben werden kann; hingegen beschränkt die Bestimmung nicht die Abgabe inhaltlich auf einen Teil der noch zu treffenden Entscheidungen. Wird das Verfahren bindend abgegeben, entscheidet über das noch nicht erledigte Rechtsmittel gegen eine zuvor ergangene Entscheidung des abgebenden Amtsgerichts das dem nun zuständigen Amtsgericht übergeordnete Landgericht (Anschluss an OLG Düsseldorf FGPrax 2007, 245; a.A. OLG Oldenburg InfAuslR 2007, 246).

2. Die gerichtliche Aufhebung einer vorangegangenen im Zusammenhang mit dem Erlass einer neuen Haftanordnung lässt das Interesse an einer gesonderten Feststellung, dass die vorangegangene Haft rechtswidrig war, nicht bereits wegen der ausdrücklichen Aufhebung der belastenden Maßnahme entfallen (ebenso OLG Celle vom 9.10.2008, 22 W 45/08, bei Melchior, Abschiebungshaft, Anhang).

OLG München, 34 Zivilsenat
Beschluss vom 30.6.2009
34 Wx 024/09